



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(14.3.1961) Nr. 72 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 72

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 14. März 1961

Entwurf eines Gesetzes über Sonderurlaub für ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Personen

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Entwurf eines Gesetzes über Sonderurlaub für ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Personen in ihrer Sitzung am 14. Dezember 1960 in erster Lesung beschlossen (Drucksachenabteilung II Nr. 81 und 83). Gleichzeitig wurde beschlossen, § 5 durch folgenden Absatz 4 zu ergänzen:

„Der Arbeitgeber kann die aus Absatz 1 entstehenden Kosten aus Landesmitteln zurückfordern.“

(Drucksachenabteilung II Nr. 84)

Der Gesetzentwurf ist der Deputation für Jugendwohlfahrt und der Deputation für Arbeit mit dem Änderungsantrag (Drucksachenabteilung II Nr. 132) des Abgeordneten Hermann Meyer und der CDU-Fraktion — § 4 Satz 2 wird gestrichen — zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Senat hat mit Beschluß vom 20. Dezember 1960 den Gesetzentwurf gleichfalls den genannten Deputationen überwiesen.

Die Deputation für Arbeit hat den Gesetzentwurf am 9. Februar 1961 und die Deputation für Jugendwohlfahrt am 21. Februar 1961 beraten. Sie haben die nachstehenden Berichte abgegeben.

Die Deputation für die Finanzen ist wegen der sich aus dem in der ersten Lesung beschlossenen § 5 Absatz 4 ergebenden Vermehrung der Ausgaben gemäß § 17 Absatz 5 des Deputationsgesetzes am 21. Februar 1961 um eine gutachtliche Äußerung gebeten worden. Sie hat Bedenken nicht erhoben.

Nach Ansicht des Senats ist der zweite Satz von § 4 des Gesetzentwurfs zu streichen, weil die Vorschriften über die betriebliche Mitbestimmung in das Betriebsverfassungs- und das Personalvertretungsgesetz gehören, nicht aber in dieses Sonderurlaubsgesetz, und weil die Mitentscheidung über den Sonderurlaub mindestens bei Beamten nicht im Einklang steht mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1959 zum Bremischen Personalvertretungsgesetz. Im übrigen schließt sich der Senat dem Bericht der Deputation für Jugendwohlfahrt an und **bittet die Bürgerschaft (Landtag), den Gesetzentwurf mit Ausnahme des zweiten Satzes von § 4 in der anliegenden Fassung zu beschließen.**

Bericht der Deputation für Arbeit

Die Deputation für Arbeit hat den Gesetzentwurf über Sonderurlaub für ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Personen in ihrer Sitzung am 9. Februar 1961 behandelt und eine gesetzliche Regelung über zusätzliche Beurlaubung der in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Personen begrüßt. Sie ist der Auffassung, daß eine Verbindung eines solchen Gesetzes mit dem bremischen Urlaubsgesetz nicht möglich ist, weil aus dem soziologischen Wesen und der Rechtsnatur des Urlaubsanspruchs folgt, daß diejenigen Fälle

von Freizeitgewährung, die nicht dem Urlaubszweck zu dienen bestimmt sind oder in denen das Arbeitsentgelt nicht fortgezahlt wird, nicht unter die Urlaubsgesetze fallen und zur Vermeidung von Irrtümern daher ein solcher Sonderurlaub zweckmäßigerweise als Beurlaubung bezeichnet und auch gesondert gesetzlich geregelt werden sollte.

Ein Gesetz über Sonderurlaub für ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Personen liegt nach Meinung der Deputation für Arbeit ausschließlich im Interesse

der Jugendarbeit und beinhaltet demzufolge keine eigentliche arbeitsrechtliche Motivierung, zumal der eingebrachte Entwurf in seinem § 5 Absatz 1 ausdrücklich sagt, daß ein Anspruch auf Bezahlung des Sonderurlaubs nicht besteht. Mit dem Erholungsurlaub ist aber begrifflich notwendigerweise die Fortzahlung des Arbeitsentgelts verbunden. Freizeitgewährung ohne Lohnvergütung ist begrifflich kein Urlaub. Dieser notwendige Zusammenhang zwischen Freizeitgewährung und Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht in den Fällen von Arbeitsbefreiung nicht. Zum Wesen des Urlaubs gehört, daß der Arbeitnehmer bei Urlaubsantritt wissen muß, daß er sich in Urlaub befindet. Anders ist er nicht in der Lage, den Urlaubszweck, die Wiederherstellung der Gesundheit und der Arbeitskraft richtig wahrzunehmen. Eine Zeit der Nichtbeschäftigung allein erfüllt aber keineswegs den Urlaubszweck. Da Urlaub im Rechtssinne den vorübergehenden Verzicht des Arbeitgebers auf die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers, seine Freistellung von der Arbeitspflicht unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts bedeutet, ist Freizeitgewährung ohne Lohnvergütung also begrifflich kein Erholungsurlaub. Unter Regelung eines sogenannten „Sonderurlaubs“ versteht man daher die Freistellung von der Arbeit außerhalb des dem Arbeitnehmer zustehenden Erholungsurlaubs. Da die sogenannte Arbeits- oder Dienstbefreiung als Gegenstück zum echten Erholungsurlaub aus anderen Gründen als zur Auffrischung und Erhaltung von Gesundheit und Arbeitskraft gegeben wird, läßt sich eine Koppelung zwischen dem bremischen Urlaubsgesetz und dem Gesetz über Sonderurlaub für ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Personen nicht rechtfertigen.

Daher hat die Deputation für Arbeit beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes über Sonderurlaub für ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Personen und die Änderung des bremischen Urlaubsgesetzes gemäß dem Antrag der Senatskommission für das Personalwesen getrennt zu beraten.

Im einzelnen wurden folgende Beschlüsse zur Änderung gefaßt:

Zu § 1 a:

In der zweiten Zeile hinter dem Wort „Jugendliche“ sind die Worte „und Kinder“ einzufügen. Damit ist auf jeden Fall eine Absicherung vorgenommen, wenn sich ein Arbeitgeber darauf stützen sollte, daß in den Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen auch Personen unter 14 Jahren zur Erholung untergebracht sind. Denn der Begriff „Jugendlicher“ ist mehrfach gesetzlich geregelt und beginnt mit der Vollendung des 14. Lebensjahres.

Zu § 1 c:

Das zu § 1 a Gesagte gilt entsprechend.

Aus redaktionellen Gründen ist hier hinter dem vorletzten Wort „Jugendlicher“ einzufügen „und von Kindern“.

§ 4 Satz 2

wurde aus folgenden Gründen beibehalten:

Abgesehen davon, daß eine solche Regelung in den Gesetzen über Sonderurlaub für ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Personen in den Ländern Bayern, Rheinland-Pfalz und Hessen ebenfalls niedergelegt ist, bestehen hiergegen auch keine rechtlichen Bedenken. Sowohl das Betriebsverfassungsgesetz als auch das Personalvertretungsgesetz hindern eine solche Regelung nicht. Beide Gesetze sehen eine Mitbestimmung in allen sozialen und personellen Fragen vor. Zu den personellen Angelegenheiten zählt unter anderem auch die Dienst- oder Arbeitsbefreiung. Um eine solche handelt es sich aber unstreitig im Falle der Gewährung eines sogenannten „Sonderurlaubs“.

Zu § 5

Der zweite Satz im Absatz 1 der jetzigen Fassung gehört sachlich zum derzeitigen Absatz 2.

Das Wort „abzuführen“ im neu erstellten § 5 Absatz 2 Satz 1 ist aus folgenden Gründen durch das Wort „weiterzuzahlen“ zu ersetzen:

Durch das Wort „abzuführen“, wie es im Entwurfstext vorgesehen ist, könnten Zweifel im Umfang der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Abgabe der Sozialversicherungsbeiträge aufkommen. Gerade dadurch, daß ein Anspruch auf Bezahlung des Sonderurlaubs nach § 5 Absatz 1 nicht besteht, könnten durch das schwache Wort „abzuführen“ Meinungsverschiedenheiten auftreten. Schließlich ist aber durch das Wort „weiter“ ganz klar herausgestellt, daß der Arbeitgeber für die jeweiligen Sonderurlaubstage die Sozialabgaben in der Höhe zu zahlen hat, wie wenn die zum Sonderurlaub abgestellte Person an diesen Tagen voll gearbeitet hätte.

Im übrigen ist das Wort „weiterzuzahlen“ auch wegen des Personenkreises der Ersatzkassenmitglieder zutreffender. Durch die oben vorgenommene Umstellung der Absätze 1 und 2 ergibt sich die redaktionelle Änderung von „Absatz 1“ in „Absatz 2“ des zusätzlich eingeführten Absatz 4 in § 5.

Eine Einführung von „Artikeln“ erübrigt sich.

Weiterhin hat sich die Deputation für Arbeit mit der Frage der Änderung des bremischen Urlaubsgesetzes gemäß dem **Antrag der Senatskommission für das Personalwesen** beschäftigt und hat nach eingehender Diskussion die Aussetzung der Beratung beschlossen und gebeten, die juristische Stellungnahme des Senators für Arbeit, die eine Änderung des bremischen Urlaubsgesetzes verneint, dem Senator für Justiz und Verfassung mit der Bitte um Stellungnahme zuzuleiten. Sie hat Herrn Senator Weßling gebeten, nach Eingang des Berichts den Punkt erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Weßling
Vorsitzer

Götze
Sprecher

Bericht der Deputation für Jugendwohlfahrt

Der Gesetzentwurf erfüllt eine Forderung des Landesjugendrings und der Jugendverbände. Die zusätzliche Beurlaubung der in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Personen ist erforderlich, um eine jugendpflegerische Arbeit aus allgemeinen staatspolitischen Gründen auf breiter Grundlage durchführen zu können. Bisher stand dieser Arbeit entgegen, daß geeignete Jugendleiter nicht in genügender Zahl zur Verfügung standen. Dieser Personenkreis war in einer großen Zahl nicht bereit, Jahr für Jahr den ihm zustehenden Jahreserholungsurlaub für die ehrenamtliche Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Der Bedarf zu einer entsprechenden Regelung ist nicht nur in Bremen aufgetreten. Auch in anderen Bundesländern sind Regelungen für eine zusätzliche Arbeits- bzw. Dienstbefreiung angestrebt worden. Bereits im Jahre 1958 ist in Bayern das Gesetz über Sonderurlaub für Jugendleiter vom 28. April 1958 erlassen worden. Gleichartige Gesetze bestehen auch in Rheinland-Pfalz und in Hessen. In Nordrhein-Westfalen ist am 13. Mai 1960 eine arbeitsrechtliche Vereinbarung über die Gewährung von Sonderurlaub bei ehrenamtlicher Jugendpflegearbeit abgeschlossen und am 7. Juni 1960 ist die Beurlaubung von Jugendgruppenleitern im Lande Schleswig-Holstein durch eine gemeinsame Erklärung der Landesvereinigung der schleswig-holsteinischen Arbeitgeberverbände und des Landesjugendrings Schleswig-Holstein geregelt worden.

Die in Nordrhein-Westfalen und in Schleswig-Holstein gewählten Lösungen dienen einer wirksamen Ausweitung der jugendpflegerischen Arbeit nicht. Es ist daher notwendig, die Arbeitsbefreiung der Jugendleiter gesetzlich zu regeln.

Zu § 1:

- a) Die untere Altersbegrenzung des zu beurlaubenden Personenkreises auf Personen über 18 Jahre ist zweckmäßig. Nach dem Urlaubsgesetz beträgt der Erholungsurlaub dieser Personen in der Regel 12 Arbeitstage. Für den unter 18 Jahre alten Kreis der Jugendleiter besteht kein Bedürfnis für eine besondere Dienstbefreiung. Gemäß § 19 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend vom 19. August 1960 (BGBl. I S. 665) beträgt die Mindesturlaubsdauer für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 24 Werktage.
- b) Die Deputation schließt sich der Empfehlung der Deputation für Arbeit an, in § 1 Buchstabe a die Mitarbeit in der Kindererholungspflege einzubeziehen. Durch diese Einfügung sollen etwaige Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden. Regelmäßig werden jugendpflegerische Arbeiten für Kinder und Jugendliche über dem 10. Lebensjahr durchgeführt. Die Jugendpflegearbeit beschränkt sich also nicht nur auf Jugendliche im engeren Sinne, das sind Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Deputation für Jugendwohlfahrt schlägt jedoch abweichend von der Empfehlung der Deputation für Arbeit vor, entsprechend der Sprachübung die Worte „Kinder und“ vor dem Wort „Jugendliche“ einzufügen.
- c) Die Deputation für Jugendwohlfahrt vermag der Empfehlung der Deputation für Arbeit, in § 1 Buchstabe c auch die Teilnahme an der internationalen Begegnung von Kindern in das Gesetz einzubeziehen, nicht zu folgen. Die gesetzliche Regelung soll

nur den Kreis der über 18 Jahre alten ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätigen erfassen. Für eine weitergehende Regelung besteht daher kein Bedürfnis. Die Deputation für Jugendwohlfahrt empfiehlt, § 1 Buchstabe c in der Fassung der ersten Lesung zu belassen.

Zu § 2:

Die Dauer des vorgesehenen Sonderurlaubs beträgt bis zu 12 Arbeitstagen im Jahr. Diese Dauer wird für ausreichend angesehen. Sie entspricht der Regelung in den Bundesländern, die entsprechende Gesetze erlassen haben.

Zu § 4:

Der Stellungnahme der Deputation für Arbeit wird zugestimmt.

Zu § 5:

1. Der Empfehlung der Deputation für Arbeit, die einzelnen Absätze dieses Paragraphen mit Nummern zu versehen und § 5 Absatz 1 Satz 2 als Satz 1 des § 5 Absatz 2 einzusetzen, schließt sich die Deputation für Jugendwohlfahrt an.
2. Die Deputation für Jugendwohlfahrt teilt die Bedenken der Deputation für Arbeit hinsichtlich des in § 5 Absatz 2 Satz 1 verwendeten Wortes „abzuführen“ und empfiehlt, zur Klarstellung an dessen Stelle das Wort „weiterzuzahlen“ zu setzen.

Die Deputation für Jugendwohlfahrt stimmt dem in der ersten Lesung eingefügten Absatz 4 (Antrag Nr. 84) zu. Die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Mittel betragen schätzungsweise 6000 DM.

Zu § 6:

Durch diese Vorschrift wird sichergestellt, daß den sonderbeurlaubten Jugendleitern Nachteile in ihrem Dienstverhältnis nicht erwachsen dürfen. Berührt werden hierdurch insbesondere die Vorschriften des Bremischen Beamtengesetzes, wonach Zeiten, in denen ohne Entgelt Dienstbefreiung gewährt worden ist, nicht auf die ruhegehaltfähige Zeit angerechnet werden dürfen (§ 101, I Nr. 5 BBG). Da es sich bei dem Sonderurlaub nach diesem Gesetz um die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse handelt, erscheint es auch berechtigt, die in der Jugendarbeit verbrachte Zeit auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen. Ähnliches gilt für die Berechnung des Jahreserholungsurlaubs.

Zum Antrag der Senatskommission für das Personalwesen vom 11. Januar 1961:

Änderung des § 4 des bremischen Urlaubsgesetzes.

Der Änderungsantrag der Senatskommission für das Personalwesen bezieht sich nicht auf das durch das vorliegende Gesetz angesprochene Rechtsgebiet, sondern auf das bremische Urlaubsgesetz. Die Deputation für Jugendwohlfahrt schließt sich der Auffassung der Deputation für Arbeit an, den Antrag nicht zusammen mit diesem Gesetz zu beraten. Der Änderungsantrag sollte getrennt beraten werden.

Me v i s s e n
Vorsitzende

J o h a n n M e y e r
Sprecher

Gesetz über Sonderurlaub für ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Personen

Vom

1961

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Personen über 18 Jahre ist auf Antrag Sonderurlaub in folgenden Fällen zu gewähren:

- a) für die Tätigkeit als Leiter oder Helfer in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Kinder und Jugendliche zur Erholung untergebracht sind, und bei Jugendwanderungen,
- b) zum Besuch von Ausbildungslehrgängen, Schulungsveranstaltungen und Tagungen, die im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendhilfe Bedeutung haben,
- c) zur Teilnahme an Veranstaltungen, die der internationalen Begegnung Jugendlicher dienen.

§ 2

Der Sonderurlaub beträgt bis zu 12 Arbeitstagen im Jahr. Er kann auf höchstens drei Veranstaltungen im Jahr verteilt werden und ist nicht auf das nächste Urlaubsjahr übertragbar.

§ 3

Die Anträge auf Sonderurlaub gemäß § 1 dieses Gesetzes können nur von den durch Jugendbehörden anerkannten Jugendorganisationen, sonstigen anerkannten Vereinigungen der Jugendhilfe oder einem Jugendamt gestellt werden. Sie sind mindestens 12 Tage vor Beginn der Veranstaltung dem Arbeitgeber einzureichen. Die Feststellung darüber, ob es sich um einen anerkannten Jugendverband handelt, trifft das zuständige Jugendamt. Eine entsprechende Bescheinigung des Jugendamtes ist jedem Antrag beizufügen.

§ 4

Der Arbeitgeber darf den Sonderurlaub nur verweigern, wenn der Gewährung ein unabweisbares be-

triebliches oder dienstliches Interesse entgegensteht. Besteht im Betrieb oder in der Dienststelle ein Betriebs- oder Personalrat, so darf der Antrag auf Sonderurlaub nur mit Zustimmung des Betriebs- oder Personalrats abgelehnt werden.

§ 5

(1) Ein Anspruch auf Bezahlung des Sonderurlaubs besteht nicht.

(2) Der Arbeitgeber hat für Tage, für die ein sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer Sonderurlaub erhält, die Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen weiterzuzahlen. Die Beiträge und Leistungen bemessen sich in diesen Fällen nach dem Arbeitsverdienst, den der Versicherte unter Zugrundelegung der normalen betrieblichen Arbeitszeit erhalten würde. Hat der Versicherte während der letzten drei Monate vor Antritt des Sonderurlaubs durch Mehr-, Schicht- oder Akkordarbeit u. ä. einen höheren Durchschnittsverdienst erzielt, so ist dieser zugrunde zu legen.

(3) Die Beitragsleistung ist vom Arbeitgeber zu bescheinigen.

(4) Der Arbeitgeber kann die aus Absatz 2 entstehenden Kosten aus Landesmitteln zurückfordern.

§ 6

Arbeitnehmern, die einen Sonderurlaub nach § 1 dieses Gesetzes erhalten, dürfen Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis nicht erwachsen.

§ 7

Das Gesetz tritt nach dem Tage der Verkündung in Kraft.